



Mitteilungsblatt der Marktgemeinde

OBERNZENN



30. Jahrgang

Mai

Nr. 5/24

GEMEINDE OBERNZENN

Marktplatz 9, 91619 Obernzenn
E-Mail: info@obernzenn.de · www.obernzenn.de
Tel. 0 98 44 / 97 99 0 · FAX 0 98 44 / 97 99 79

Öffnungszeiten des Rathauses Obernzenn:

Mo - Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Mo: 13:00 – 16:30 Uhr
Do: 13:00 – 18:00 Uhr

So sind wir zu erreichen:

Erster Bürgermeister	Reiner Hufnagel	97 99 23
Sekretariat, Zenn- grundhalle, verkehrs- rechtliche Anordnung	Tanja Nell	97 99 23
Geschäftsleitung	Heike Greiner	97 99 13
Meldeamt, Passamt, Mitteilungsblatt, Standesamt	Brigitte Schneller	97 99 11
Standesamt, Kämmerei	Armin Bachschuster	97 99 19
Marktkasse, Müll, Steuern, Mieten, Pachten	Werner Plettl	97 99 15
Rente, Bauamt	Petra Hertlein	97 99 26
Mittagsbetreuung, Grunderwerb	Monika Goller	97 99 17
Bauhof	Dienstbereitschaft	97 99 50

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am
12. Juni 2024
Annahmeschluss am 03. Juni 2024

IN EIGENER SACHE

VORMERKUNG „SOMMER-HUTZN“:



Am 07. und 08. September 2024 findet in Raschau-Markersbach das sogenannte „Sommer-Hutzn“ mit bunten Treiben auf den Straßen und Plätzen, Musik und Kunst, Essen und Trinken, Reden und Lachen statt. Wir wollen mit einem Bus nach Raschau-Markersbach fahren. Abfahrt wird am Samstag, 07.09.2024, morgens sein und die Rückfahrt ist für Sonntag, 08.09.2024, später Nachmittag geplant.

Weitere Informationen erhalten Sie in einem der nächsten Mitteilungsblätter.

Damit wir mit der Organisation beginnen können, wie groß der Bus sein muss und wie viele Zimmer wir benötigen, melden Sie sich bitte zunächst unverbindlich bei Frau Nell (Tel. 09844 / 9799-23) im Rathaus an.

Markt Obernzenn

Aufruf an die Landwirte

Stellen Landwirte ihre Wasser-/Weide-/Güllefässer den Feuerwehren des Marktes Obernzenn für die Brandbekämpfung bzw. als Löschwasserreserve zur Verfügung und beschaffen sie sich hierfür Armaturen zum Anschluss von B- oder C-Schläuchen der Feuerwehr, erstattet der Markt Obernzenn dem Eigentümer die Kosten für die Armatur einschließlich

erforderlicher Um-/Einbauten gegen Nachweis der Ausgaben bzw. des Aufwands bis zu einem Betrag von 100,00 €.

Veranstaltungen am See

06.06.2024 – 08.06.2024 Wasted Open Air

09.06.2024 Triathlon am Obernzener See

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten sie darauf aufmerksam machen, dass am 1. Wochenende im Juni mehrere Veranstaltungen am See stattfinden. Es wird daher vor allem im Parkplatzbereich und gerade am Sonntag während des Triathlons in der Zeit von 10:00 - 14:00 Uhr zu erheblichen Verkehrsbehinderungen im Zu- und Abfahrtsbereich zum See kommen.

FAMILIENSTÜTZPUNKT ILLESHEIM

Marie-Theres Fluhner • Hauptstraße 30 • 91471 Illesheim • Tel: 0151 / 2246 4455 • E-Mail: fsp.illesheim@elkb.de



Liebe Familien, liebe Kollegen*innen, liebe Kooperationspartner*innen,

da ich im Mai 2024 in Mutterschutz gehe, möchte ich mich von Ihnen erstmal verabschieden und bedanke mich gleichzeitig herzlich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich bin dankbar für all die Begegnungen, die ich während der Zeit im Familienstützpunkt machen durfte. Egal ob mit verschiedenen Familien, den Kindern oder engagierten Kollegen*innen und Kooperationspartnern*innen. Jedes Gespräch war für mich eine Bereicherung. Jetzt werde ich erstmal meinen Blick auf unsere eigene Familie richten. Wir freuen uns schon sehr auf unseren Nachwuchs.

Gerne können Sie sich weiterhin bei allen Fragen rund um das Thema Familie an den Familienstützpunkt wenden. Am besten per Telefon unter 0151-22464455 oder per E-Mail an fsp.illesheim@elkb.de. Alle Veranstaltungen finden Sie auch auf der Seite des Landratsamtes: <https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/familienbildung/veranstaltungen> oder auf Instagram.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und freue mich schon jetzt auf die eine oder andere Begegnung!

Alles Liebe

Marie-Theres Fluhner

Der Wahlleiter des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrats am 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat für die Wahl der Landrätin / des Landrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl.: akademische Grade, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde)	Jahr der Geburt
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Dr. von Dobschütz Christian, Diplom-Volkswirt, Erster Bürgermeister, Kreisrat, Diespeck	1978
2	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	Dr. Kreß Birgit, Diplom-Ingenieurin (FH), Master of Business Administration, Erste Bürgermeisterin, Kreisrätin, Markt Erlbach	1962
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Kekeritz Uwe, Diplom-Volkswirt, Mitglied des Bundestags a.D., Uffenheim	1953

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

2. Mai 2024

Matthias Hirsch
Wahlleiter

MB Obernzenn Nr. 5/2024

Gemeinde Obernern Verwaltungsgemeinschaft
Zureifendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats

am 9. Juni 2024

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **21.05.2024** (19. Tag vor dem Wahltag) bis zum **24.05.2024** (16. Tag vor dem Wahltag)

von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Dienstag 21.05.2024 und Mittwoch 22.05.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
am Donnerstag 23.05.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.)

im **Rathaus in Obernern, Marktplatz 9, 91619 Obernern, Zimmer 1 (EG)**, barrierefrei über den Eingang Ost, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten bzw. wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **19.05.2024** (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausstellt hat,

5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,

5.3 durch Briefwahl.

¹ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, sind diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.1 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum **07.06.2024** (2. Tag vor dem Wahltag), **15 Uhr**, beim (Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Markt Obernern, Rathaus, Marktplatz 9, 91619 Obernern, Zimmer 1 (EG), barrierefrei über den Eingang Ost, schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalia glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl, einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel, einen hellgrünen Wahlbriefumschlag - für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag - mit Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, ein Merkblatt für die Briefwahl.

10. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalia glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum
08.05.2024

Unterschrift
Greiner

Angeschlagen am: 08.05.2024

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Marktes Obernern

5/2024

abzunehmen/abgenommen am: 10.06.2024

Gemeinde
Obernzenn
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Landrats
am 9. Juni 2024

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:
(Zahl)

2.1.1 Die Gemeinde ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
0001	Stimmbezirk 1 Oberzenn Oberzenn Eisennühle Frickleinsmühle	Zenngrundhalle Halle 1 Süd Haupteingang Wiesenstraße 1 91619 Oberzenn	ja
0002	Stimmbezirk 2 Ortstelle Birnsmühle Brachbach Breitenau Egenhausen Esbach Hechelbach Hölzleinsmühle Hörfhof Limbach Oberaltenbernhaim	Zenngrundhalle Halle 1 Nord Haupteingang Wiesenstraße 1 91619 Oberzenn Unteraltenbernhaim Unternzenn Urpferthshofen Veitsmühle Wimmelbach	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **19.05.2024** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt werden bzw. übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde ist in nicht Sonderstimmbezirke eingeteilt.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

bei Gemeindevahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindevahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (**Verwaltungsgemeinschaft**) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellgrünen Wahlbriefumschlag - für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag - mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:30 Uhr** in der **Zenngrundhalle in Oberzenn**, **Wiesenstraße 1** zusammen: 0011 Briefwahlbezirk Oberzenn, Halle 2 Ost, 0012 Briefwahlbezirk Ortstelle Halle 3 West (Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Das Stimmzettelmuster liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmauszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreisrags** (werden am 9. Juni 2024 nicht gewählt)

4.2 Wahl des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das Stimmzettelmuster liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kugelabgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

Unterschrift

16.05.2024

Greiner

Angeschlagen am: 16.05.2024 abzunehmen/abgenommen am: 10.06.2024 / in Falle einer Stichwahl am 24.06.2024

(Amtsblatt-Zeitung)

Veröffentlicht am: 16.05.2024 im Mitteilungsblatt des Marktes Oberzenn 5/2024

Gemeinde	Obernenn
Verwaltungsgemeinschaft	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen	

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die
- Gemeinde **Obernenn**
 - Wahlbezirke der Gemeinde _____

wird in der Zeit von

Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024

von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Dienstag, 21.05.2024 und Mittwoch 22.05.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
am Donnerstag, 23.05.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Rathaus in Obernenn, Marktplatz 9, 91619 Obernenn, Zimmer 1 (EG),
barrierefreier Zugang über den Eingang Ost

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrem** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von
- Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12:00 Uhr**
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)
im Rathaus in Obernenn, Marktplatz 9, 91619 Obernenn, Zimmer 1 (EG),
barrierefreier Zugang über den Eingang Ost

- Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlberechtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, **wahlberechtigt zu sein**, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
(Name des Landkreises / der kreisfreien Stadt)
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
- Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr,**
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)
im Rathaus in Obernenn, Marktplatz 9, 91619 Obernenn, Zimmer 1 (EG), barrierefreier Zugang über den Eingang Ost, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein wieder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr,** besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum Unterschrift

Obernenn, 08.05.2024 Greiner

Anzuheften/Angeschlagen am:	08.05.2024	Abzunehmen/Abgenommen am:	10.06.2024
Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Obernenn	05/2024		

Wahlvordruck G5

Gemeinde	Obernzenn
Verwaltungsgemeinschaft	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen	

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Europawahl
am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde

ist in folgende ^{Zahl} **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift
0001	Stimmbezirk 1 Obernzenn Obernzenn Eisenmühle Frickleinsmühle	Zenngrundhalle Halle 1 Süd Haupteingang Wiesenstraße 1 91619 Obernzenn
0002	Stimmbezirk 2 Ortsteile Rappenu Schafhof Sichelbronn Egenhausen Esbach Hechelbach Hölzleinsmühle Hörhof Limbach Oberaltenbernhelm	Zenngrundhalle Halle 1 Nord Haupteingang Wiesenstraße 1 91619 Obernzenn
		barrierefrei ja / nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.05.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Zahl} ___/-/___ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, -/-

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:30 Uhr** in der **Zenngrundhalle** in 91619 Obernzenn, Wiesenstraße 1 zusammen (Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume)
0011 Briefwahlbezirk Obernzenn, Halle 2 Ost, barrierefrei
0012 Briefwahlbezirk Ortsteile, Halle 3 West, barrierefrei

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen **Wahlverzeichnis** sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (**Verwaltungsgemeinschaft**) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wahlverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Unterschrift

Obernzenn, 16.05.2026

Greiner

Anzuheften/Angeschlagen am: 16.05.2024

Abnehmen/Abgenommen am: 10.06.2024
im Falle einer Stichwahl am 24.06.2024

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Obernzenn

05/2024

Amtliche Bekanntmachungen

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberzenn hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 die folgende Verordnung beschlossen. Die Verordnung kann im Original im Rathaus in Oberzenn (Marktplatz 9, 1. Stock Zimmer 16) während der Dienststunden eingesehen werden.

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung) vom 25.04.2024

Der Markt Oberzenn erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen und Darstellung durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den vom Markt Oberzenn bestimmten Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Oberzenn oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigten angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Plakatsäulen, Plakatwerbetafeln.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Oberzenn vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin Anschläge/Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für Antragstellende bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragstellenden, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen/Kandidatinnen müssen im Markt Oberzenn wählbar sein. Gleiches gilt für Antragstellende bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten im Markt Oberzenn ausliegen und für Antragstellende bei Volks- und Bürgerentscheiden sofern über den Volks- bzw. Bürgerentscheid im Markt Oberzenn abgestimmt werden kann.
- (2) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie privatrechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch Absatz 1 nicht ersetzt.

- (3) Nicht unter diese Verordnung fallen

- a) Anschläge/Plakate öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
 - b) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinsschaukästen bzw. -tafeln.
- (4) Der Markt Oberzenn kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge/Plakate innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3

Bestimmungen für die Plakatierung

- (1) Mit der Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor dem Ereignis / Veranstaltungstermin begonnen werden. Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach Ende des Ereignisses / Veranstaltungstermins bzw. des zugelassenen Plakatierungszeitraums zu entfernen.
 - (2) Es dürfen nur Plakate/Anschläge mit einer maximalen Größe von DINA A 0 verwendet werden.
 - (3) Plakate/Anschläge dürfen nicht reflektieren.
 - (4) Plakate/Anschläge und Plakatsänder müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen genügen, insbesondere der Windlast.
 - (5) Beschädigte Plakatierungen/Anschläge sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate/Anschläge oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
 - (6) An Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z.B. Halte- und Parkverbotsschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatsänder um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.
 - (7) An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so zu montieren sind, dass eine Berührung mit dem Baum unterbleibt. Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (z.B. Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre) an Bäumen ist untersagt.
 - (8) Ragen Plakatierungen seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrsstraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.
 - (9) Plakatsänder müssen so angebracht sein, dass ihr Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm beträgt. Auf Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von mindestens 1,50 m bleiben.
 - (10) Plakate und Plakatsänder sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.

- (12) Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben.
- (13) Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten (Sichtdreiecke).
- (14) Der Untergrund darf durch das Aufstellen von Plakaten/Anschlägen bzw. Plakatständern nicht beschädigt werden; es dürfen keine Löcher ausgehoben werden.
- (15) Die bei der Antragstellung zu benennende verantwortliche Person für die Plakatierung ist während der Dauer der Nutzung verkehrssicherungspflichtig.

§ 4

Pflicht zur Kennzeichnung und Entfernung, Beseitigung

- (1) Auf allen Plakaten/Anschlägen muss ein Veranstalter erkennbar sein.
- (2) Plakate/Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 4 erteilt wurde, sind auf der Rückseite mit einem vom Markt Oberzenn in Form eines Klebetiketts erstellten Genehmigungsvermerks zu versehen.
- (3) Plakate/Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 4 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge/Plakate innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 1 entfernt werden.
- (4) Plakate/Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmebestandes gemäß § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Absatz 4 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder von Veranstalterin / vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- (5) Der Markt Oberzenn kann die Beseitigung von Anschlägen/Plakaten und von Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 beeinträchtigen.
- (6) Ist eine Anordnung nach Abs. 5 nicht möglich oder verspricht sie keinen Erfolg, so kann der Markt Oberzenn die Beseitigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder auf Kosten des Veranstalters, für dessen Veranstaltung erworben wurde, selbst vornehmen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- Nach Artikel 28 Abs. 2 LSVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 4 öffentlich Anschläge anbringt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
 3. entgegen den Maßgaben in § 2 Plakate/Anschläge anbringt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 die Plakate/Anschläge nicht fristgerecht abbaut,

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Anschlagverordnung vom 21.06.1989 außer Kraft.

Oberzenn, den 25.04.2024

gez. L.S.

Reiner H u f n a g e l
1. Bürgermeister
Markt Oberzenn

Entgelt für eine Plakatierung nach § 2 Abs. 4 der Plakatierungsverordnung
(Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit) ab dem 01.05.2024:

Gegenstand	Betrag	Euro	Bemerkung
Entgelt für die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 4 der Plakatierungsverordnung	25,00	Euro	einschließlich 10 Plakate
Entgelt ab dem 11. Plakat für jedes weitere Plakat	2,50	Euro	
Ein Entgelt wird nicht erhoben für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Vereine / Organisationen / Veranstalter (privat und gewerblich) mit eingetragendem Sitz in Oberzenn sowie Ausnahmegenehmigungen für gemeinnützige Vereine und Organisationen aus den Nachbarkommunen	-/-	Euro	
Entgelt für die Beseitigung von Anschlägen / Plakaten nach § 4 Absatz 6 der Plakatierungsverordnung	nach	Aufwand	(Arbeitsstunden Personal, Fahrzeug, Entsorgung usw.)
Grundlage: Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Oberzenn (Kostensatzung) vom 22.11.2001			

PRAXISURLAUB

Gemeinschaftspraxis Möller und Netal

Praxisurlaub vom 17.06. bis 21.06.2024!

Vertretung übernimmt:

-Praxis Dr. Rettig, Obernzenn, Tel.: 09844 / 976570

-Praxis Dr. Raster, Flachslanden,

Tel.: 09829 / 9327997

-Praxis Dr. Scharf, Marktbergel,

Tel.: 09843 / 936620

Ab dem **24.06.2024** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da!

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich umgehend an die Rettungsleitstelle 112!

VEREINE UND VERBÄNDE

VdK OV Obernzenn

Der VdK OV lädt alle Mitglieder zum gemütlichen Nachmittag am **Freitag, 17.05.2024 um 13.30 Uhr in den Gasthof Grüne Au, Fam. Kloha, Hechelbach (Muttertagsfeier)**, recht herzlich ein. Die Vorstandschaft und die Wirtsleute würden sich über zahlreiches Erscheinen freuen. Sollte jemand eine Mitfahrgelegenheit brauchen, so wenden sich an Hellmut Stark, 09844 / 326, Horst Fuchs, 09107 / 1276 oder an Brigitte Guggenberger, 09107 / 9259671.

Nicht nur VdK-Mitglieder, auch Freunde und Unterstützer sind willkommen.

Nächster Termin: Freitag, 21.06.2024 Strandhaus „Sul Lago“ Obernzenn

Feuerwehr Oberaltenbernheim

Leistungsprüfung „Die Gruppe im Hilfeleistungseinsatz“ erfolgreich abgelegt

„Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ - dieses Szenario galt es für eine Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oberaltenbernheim am Freitag, den 19. April 2024 in kürzester Zeit abzulegen. Patienten betreuen, Werkzeugplane bestücken, Brandschutz sicherstellen, Verkehr absichern und Einsatzstelle ausleuchten. Und dies alles nur in 4 Minuten. Dieser schwierigen Aufgabe stellten sich auch dieses Jahr wieder 9 Feuerwehrmänner in Oberaltenbernheim unter den strengen Augen der drei Schiedsrichter Bernd Dingfelder, Dietmar Braun und Achim Wagner – und das erfolgreich!

Wir gratulieren folgenden Kameraden recht herzlich zu ihrer bestandenen Leistungsprüfung:

Stufe 1: Patrick Hartmann, Adrian Paul, Martin Schatz

Stufe 2: Bastian Ferber, Sven Hufnagel

Stufe 4: Rainer Schatz, Markus Wagner

Stufe 5: Marco Junker

Als Ergänzungsteilnehmer unterstützte Thomas Siebert (Feuerwehr Obernzenn) die Gruppe.



Ein besonderer Dank gilt den Ausbildern Harald Ried, Wolfgang Körber und Achim Wagner aus der Feuerwehr Obernzenn, die unsere Kameraden perfekt auf den Prüfungstag vorbereitet hatten und uns das Obernzener Fahrzeug zur Verfügung stellten.

TSV Obernzenn Judoabteilung

Ein Kyu-Grad höher

Wieder stand für einige Obernzener Judokas eine Gürtelprüfung an. Diesmal wurden vor allem die Anfänger von Michael Fluhrer, Wolfgang und Cornelia Kretschmer auf den nächsthöheren Gürtel vorbereitet. Erfreulicherweise waren neben den Schülern mit Maria Bischoff, Monika Kazcmar-Schuh auch zwei Ü30 Frauen dabei, welche trainingsbegleitend ihren ersten Gürtel in weißgelb erhielten. Diana Welk, ebenfalls mittrainierende Mutter, wurde sogar schon zum Gelben Gürtel graduiert. Zur gemeinsamen Prüfung mit zahlreichen Zuschauern zeigten acht Schüler neben Fallschule, Wurf- und Bodentechniken auch mit schweißtreibenden Stand- und Boden-Randoris ihr Können. Der Prüfer Michael Fluhrer konnte im Anschluss allen Teilnehmern zur bestandenen Prüfung gratulieren.



Weißgelb 8. Kyu für Maria Bischoff und Monika Kazmar-Schuh

Gelb 7. Kyu für Lorenz Bischoff, Kobani Hopfner, Maxim Lamanow, Johannes Rohr, Kinga Pirosi, Amelie und Leonie Schierlein, sowie Diana Welk

Gelb-Orange 6. Kyu für Julian Gillwald

FFW Unteraltenbernheim-Limbach

Leistungsabzeichen absolviert

Zwei Wochen intensives Training haben sich am Ende ausgezahlt. Der Aufbau einer Wasserversorgung aus dem Löschweiherr, Knoten und Stiche sowie schließlich auch noch verschiedene theoretische Zusatzaufgaben waren zu meistern, um die Anforderungen des bayerischen Leistungsabzeichens der Feuerwehr zu erfüllen. Insgesamt 12 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Unteraltenbernheim-Limbach stellten sich Ende April dieser anspruchsvollen Prüfung, so dass zwei Durchgänge in Gruppenstärke (jeweils neun Personen) absolviert werden mussten, um die drei Schiedsrichter von den erlernten Fähigkeiten zu überzeugen. Im Verlauf der Abnahme waren die Floriansjünger dann mit voller Konzentration bei der Sache und bewältigten die geforderten Aufgabenstellungen ohne Probleme, so dass alle Teilnehmer mit dem Leistungsabzeichen in den verschiedenen Stufen belohnt wurden. Als Vertreterin der Gemeinde war auch die zweite Bürgermeisterin Silke Horneber-Schühlein vor Ort und zeigte sich von den Leistungen der Aktiven so angetan, dass sie alle Teilnehmer und die Schiedsrichter direkt zu einem fröhlichen Umtrunk in eine benachbarte Gastwirtschaft bat. Die folgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unteraltenbernheim-Limbach nahmen an der Prüfung teil: Ralf Guggenberger, Wolfgang Hofmann, Leon Engelhard, Lorenz Breitschwerdt, Frank Schühlein, André Stoll, Markus Oßwald, Helmut Oßwald, Jürgen Schmid, Bernd Wellhöfer, Christian Lange und Christof Hujer.



Bildunterschrift: Das Kuppeln der Saugschläuche ist für den Erfolg der Leistungsprüfung von entscheidender Bedeutung.

Kerwa in Unternzenn

Von Freitag, den 31.05. bis Sonntag, den 02.06.2024 findet in Unternzenn am Feuerwehrhaus unsere Kirchweih mit Bewirtung statt.

Hierzu lädt die Dorfgemeinschaft Unternzenn e. V. recht herzlich ein.

Programm:

Freitag 31.05.2024

ab 18.00 Uhr Kirchweihbetrieb mit Schlachtschüssel

Samstag 01.06.2024

ab 18.00 Uhr Kirchweihbetrieb mit Kerwa-Schnitzel und Currywurst

Sonntag 02.06.2024

ab ca. 11.00 Uhr Kirchweihbetrieb mit Mittagstisch mit Sauerbraten vom einheimischen Rind & Klößen

Heimat-und Verkehrsverein

Obernzenn

Einladung zu unserem nächsten Treffen am **31. Mai 2024 um**

18.00 Uhr zur Unternzener Kirchweih am Feuerwehrhaus in Unternzenn. Die Vorstandschaft freut sich auf eine rege Beteiligung.



Gymnastik beim SV Unteraltenbernheim

Bodyshape – Fit und in Form

Wir bieten wieder einen neuen Kurs für ein abwechslungsreiches Ganzkörper-Training, bestehend aus einfachem Warmup, intensiven Kräftigungs- und Ausdauerübungen und sanftem Cooldown.

Das Bewegungsprogramm beinhaltet Übungen für Arme, Beine, Bauch, Po und einen starken Rücken, ist geeignet für Jung und Alt, steigert die Ausdauer, hält fit und macht Spaß!

Mitbringen musst Du nur ein Handtuch, Getränk und gute Laune.

Wir freuen uns auf Dich!

Wann: ab **Mittwoch, 05. Juni 2024 von 18.00 bis 19.00 Uhr**

Wo: Im Sportheim in Unteraltenbernheim, Gymnastikraum

Infos und Anmeldung bei:

Martina Albert Tel: 0175 / 984 0033 oder

Beate Eberlein Tel: 09107 / 924 644

Fischereiverein Obernzenn

Herzliche Einladung zum Öffentlichen Königsfischen am Obernzener See am
02.06.2024

Kartenausgabe 05.30 Uhr.

Beginn 06.00 Uhr; Ende 12.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.



Voranzeige:

Herzliche Einladung zum Fischerfest am **29. Juni 2024** ab 18.00 Uhr am Fischerhaus in der Uffenheimer Straße in Obernzenn. Für das leibliche Wohl ist mit Fisch- und Grillspezialitäten sowie mit Kaffee und Kuchen bestens gesorgt.

Tageskarten für den Obernzener See

Ab sofort sind in unserem Vereinslokal Gasthaus „Zum Stern“, Fam. Strebel, wieder Tageskarten für den Obernzener See erhältlich.

Passive Mitglieder erhalten wieder 5 Tageskarten jährlich ohne Begleitung. Nicht Mitglieder erhalten Tageskarten mit Verbandsausweis oder in Begleitung eines aktiven Mitgliedes des Fischereivereines.

Verleih Kühlanhänger

Beim Fischereiverein Markt Obernzenn e. V. besteht die Möglichkeit einen Kühlanhänger auszuleihen. Anfragen an Tel. 0151 / 519 443 78

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Gottesdienste in den Evang.-Luth. Kirchengemeinden Oberer Zenngrund

Sonntag, 19.05.2024 Pfingstsonntag

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
St. Maria Unternzenn

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
St. Gertraud Obernzenn

Montag, 20.05.2024 Pfingstmontag

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
St. Nikolaus und Jakobus Urphertshofen

Sonntag, 26.05.2024 Trinitatis

09.00 Uhr Gottesdienst
Allerheiligenkirche Egenhausen

10.15 Uhr Gottesdienst
Martinskirche Unteraltenbernheim

Sonntag, 02.06.2024 1. Sonntag nach Trinitatis

10.15 Uhr Gottesdienst Kirchweih
St. Maria Unternzenn

Sonntag, 09.06.2024 2. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Jubelkonfirmation
St. Gertraud Obernzenn

Gottesdienste in der Kath. Pfarrgemeinde

Bitte beachten Sie, dass die Gottesdienstordnung rechtzeitig in all unseren Kirchen ausliegt. Außerdem wird die Gottesdienstordnung in unsere Homepage eingefügt. www.pfarrei-virnsberg-sondernohe.de. Weitere Gottesdienste der katholischen Pfarrgemeinde sind auch im Schaukasten, gegenüber dem

Rathaus, ersichtlich.

Freitag, 17.05.2024

18.00 Uhr Sondernohe Eucharistiefeier

Sonntag, 19.05.2024 Pfingsten - Hochfest des Heiligen Geistes

09:00 Sondernohe Hochamt

Montag, 20.05.2024 Pfingstmontag

10.00 Uhr Unteraltenbernheim Festgottesdienst

Samstag, 25.05.2024

17.30 Uhr Unteraltenbernheim Vorabendmesse

Sonntag, 02.06.2024 9. Sonntag im Jahreskreis Ewige Anbetung SL

09.00 Uhr Sondernohe Eucharistiefeier

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Dienst:	☎
Rettungsdienst/ Feuerwehr	112
Hausarztnotdienst	116 117
Krankenhäuser:	☎
Bad Windsheim	0 98 41 / 99-0
Neustadt an der Aisch	0 91 61 / 70-0
Apotheke Obernzenn	0 98 44 / 281
N-Ergie (bei Störungen)	0800 234 / 2500
Fluglärmbeschwerden Militärisches Luftfahrt- amt Köln	Abteilung Flugbetrieb Postfach 90 61 10 - 51127 Köln E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org
IT-Sicherheitsnotfälle	089 / 1212-4400

BERATUNGSSTELLEN

Caritas-Beratung für pflegende Angehörige	09161 / 888920
Diakonie Ansbach Schwangerschaftsberatung	0981 / 9690677
Krisendienst Mittelfranken – Hilfe in seelischen Notlagen	0911 / 4248550
Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie	09161 / 873571 Mo-Fr: 08:00 – 17:00
Frauennotruf	09161 / 1213
Gewalt gegen Frauen	0800 / 0116016 www.hilfetelefon.de
Frauenhaus Ansbach	0981 / 95959
Hospizverein Bad Windsheim	09843 / 9807830
LVA Sprechstunde Fr. Bach	09841 / 24 50

MÜLLABFUHR

Wertstoffhof

Bad Windsheim, Walkmühle 8

Montag: geschlossen

Dienstag: 09:00 – 13:00 • Mittwoch: 15:00 – 19:00

Donnerstag: 09:00 – 13:00 • Freitag: 11:00 – 15:00

Samstag: 09:00 – 13:00



Sperrmüll

Fordern Sie die Sperrmüllabholung bitte bei der Firma Knettenbrech + Gurdulic Tel.: 0 93 21/93 94-10 an. E-Mail: sperrmuell-nea@knettenbrech-gurdulic.de

Abfallberatung Tel.: 0 93 21/93 94-11

(E-Mail: abfuhr-nea@knettenbrechgurdulic.de)

Glascontainer und Altkleidercontainer befinden sich auf dem Bauhofgelände



Im Bereich der Glas und Altkleidercontainer kommt es immer wieder zur illegalen Ablagerung von Elektronikschrott und Restmüll. Bitte entsorgen Sie den Elektronikschrott im Wertstoffhof in Bad Windsheim. Sollten Sie Ihren Restmüll nicht in Ihrer Tonne unterbringen, haben Sie die Möglichkeit im Rathaus gegen eine Gebühr von 5,00 € einen Restmüllsack zu erwerben, den Sie bei der nächsten Leerung Ihrer Restmülltonnen daneben stellen können.

Bei der Gemeinde können erworben werden:

Restmüllsack	5,00 Euro
Biomülltüten (5 Liter)	1,50 Euro für 20 Stück
Biomülltüten (120 Liter)	0,50 Euro pro Stück

ÖFFNUNGSZEITEN

Zulassungsstellen

Bad Windsheim:

Berliner Straße 16, Tel.: 0 91 61 / 92-3350

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch: 14:00 – 16:00 Uhr

Neustadt/Aisch, Landratsamt:

Konrad-Adenauer-Str. 1, Tel.: 0 91 61 / 92-3306

Es können online Termine vereinbart werden.

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Montag u. Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 17:00 Uhr



Deutsche Post Filiale Bad Windsheim, Seegasse

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 09:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 18:00 Uhr

Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Deutsche Post Filiale – Christian Buss

Oberaltenbernheim 7

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr

15:00 – 17:00 Uhr

Samstag: Geschlossen

AUS DEM LANDRATSAMT

Stadtradeln 2024

Der Landkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim ist dabei!

Vom 09.06. bis 29.06.2024

Am 09.06.2024 geht's los: Legt 21 Tage möglichst viele Alltagswege mit dem Fahrrad zurück und schont Klima und Gesundheit.

Meldet Euch einfach unter der kostenlosen STADTRADELN APP www.stadtradeln.de/app an, gründet euer eigenes STADTRADELN- Team – das geht direkt in der Registrierung- und ladet bei der Gelegenheit auch gleich noch ein paar Mitradler*innen ins das Team ein, oder tretet einfach dem „offenen Team“ bei.

Es warten wieder schöne Preise in den Kategorien: Team mit den meisten Kilometern, Familie mit den meisten Kilometern, Einzelperson mit den meisten Kilometern, Schule mit den meisten Kilometern, auf euch.

Neu ist in diesem Jahr außerdem die Mitmachkampagne Team mit dem kreativsten Teamname, also lasst Euch einen interessanten Namen einfallen, und stimmt dann über die Social Media Kanäle von frankensmehrregion ab.

FAHRPLAN KREISBÜCHEREI



Limbach Ortsmitte von 13:25 – 13:45 Uhr

Ausleihtag: Dienstag 11.06. / 02.07. / 23.07.2024

Brachbach - Bushaltestelle 15:05 - 15:20 Uhr

Hechelbach - Ortsmitte 15:35 - 15:50 Uhr

Unteraltenbernheim – „Schwarzer Adler“ 15:55 - 16:10 Uhr

Ausleihtag: Dienstag 04.06. / 25.06. / 16.07.2024

ZennGrundSchule von 10:20 – 12:00 Uhr

Ausleihtag: Freitag 17.05. / 21.06. / 12.07.2024

NEUES AUS DER KOMMUNALEN ALLIANZ

Einladung Regionalforum zur Erstellung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes für die Allianz Aurach-Zenn

Seit 2009 sind die sieben Kommunen Emskirchen, Markt Erlbach, Hagenbüchach, Neuhoﬀ a.d.Zenn, Oberzenn, Trautskirchen und Wilhelmsdorf im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim als Kommunale Aurach-Zenn e.V. miteinander vernetzt. In den letzten Jahren ist über diesen Zusammenschluss im Bereich der Ländlichen Entwicklung viel passiert. Nun ist es an der Zeit den im Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) festgelegten Fahrplan zu aktualisieren, um die künftige Entwicklung der Region aktiv gestalten zu können. Abgeleitet aus der Neuerstellung des ILEKs können dann dazu gezielt Fördermittel eingeworben werden. Zur Unterstützung wurde das Nürnberger Büro PLANWERK Stadtentwicklung von der Kommunalen Allianz beauftragt.

Die Beteiligung der Bürgerschaft an der Erstellung der Zukunftsstrategie für die Kommunale Allianz Aurach-Zenn ist ein zentraler Erfolgsfaktor. Denn Sie als Einwohner:in bzw. Akteur:in der Kommunalen Allianz kennen Ihre Region am besten.

Alle Bürger:innen der sieben Mitgliedskommunen, egal ob Vereinsvertreter:innen, Unternehmer:innen, ehrenamtlich Tätige oder schlicht an der Entwicklung Interessierte, sind deshalb herzlich zum Regionalforum eingeladen, das den Auftakt des anstehenden Prozesses bildet. Das Regionalforum findet statt am

**Dienstag, den 11. Juni 2024
von 19.00 bis 21.00 Uhr**

in der Bürgerhalle Emskirchen, Sportplatzweg 12
Im Rahmen der Veranstaltung wird das Planungsteam über die Neuerstellung des Entwicklungskonzeptes informieren. In moderierten Themenecken sollen zudem Stärken und Schwächen der Region gesammelt und erste Projektideen gemeinsam mit Ihnen erarbeitet werden. Dabei werden u.a. Themen wie Nahversorgung, Mobilität im ländlichen Raum, Soziales Miteinander, Ehrenamt, Klimaanpassung sowie Kultur und Freizeit behandelt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Veranstaltung gibt zudem den Startschuss für die Online-Beteiligung, bestehend aus einer Umfrage und einer Ideenkarte (Web-Mapping). Auch wird gleichzeitig die Jugend in Form von sog. „Actionbounds“ in den Allianz-Kommunen separat beteiligt. Über folgende Links kommen Sie zu den einzelnen Beteiligungsbausteinen, welche vom 11.06.2024

bis 14.07.2024 (Befragung und Web-Mapping) bzw. bis zum 31.08.2024 (Actionbound) freigeschalten sind:

Zur Umfrage: <https://umfrage.planwerk.de/s/aurachzenn>



Zum Web-Mapping: <https://www.jetzt-mitmachen.de/aurachzenn>



Mehr Informationen zu den Actionbounds unter: <https://www.aurachzenn.de/projekte/ak-tuelle-projekte/ilek-neuerstellung/>

Wir freuen uns auf Ihre Ideen und rege Teilnahme!
**Ansprechpartner Maximilian Gaier • Kommunale Allianz Aurach-Zenn e.V. • Hugentottenplatz 8, 91489 Wilhelmsdorf • Tel: 09104 / 82629-18
E-Mail: info@aurachzenn.de**

SONSTIGES

 **DIAKONEO
WOHNEN OBERZENN**



Herzliche Einladung zum

Waldfest - ein Tag der Begegnung

**am Sonntag, 16. Juni 2024 in Oberzenn • ab 10:00 Uhr
Wohnen Oberzenn • Urphertshofen 59/60**

- Beginn mit einem gemeinsamen Gottesdienst
- Buntes Rahmenprogramm für Groß und Klein mit Kinderschminken, Tombola, Mitmach-Aktionen, Verkaufs- und Infoständen u.v.m.
- Musik mit Herrn Froschauer und dem Posaunenchor Marktbergel
- Leckerem Mittagessen, Eis, Cocktails sowie Kaffee & Kuchen

Kommen Sie vorbei - wir freuen uns auf Sie!

*weil wir das
Leben lieben.*

VdK Ortsverband Trautskirchen

Tagesausflug nach Regensburg am 15. Juni 2024

Tagesprogramm:

08.00 Uhr Abfahrt in Trautskirchen Fahrt auf der A3 Richtung Regensburg

09.15 Uhr Vesperpause am Jura Parkplatz

10.00 Uhr Stopp in Laaber bei der Confiserie Seidl Hier Zeit zum Einkaufen oder für eine Tasse Kaffee

Weiterfahrt nach Regensburg

12.00 Uhr Rundfahrt mit dem Stadtbähnle

Sie fahren mit dem Stadtbähnle durch die historische UNESCO-Welterbe Altstadt von Regensburg.

Dauer: ca. 45 Minuten

Anschließend Zeit zur freien Verfügung

15:30 Uhr Schiff-Fahrt (Strudelrundfahrt)

Danach Rückfahrt mit Einkehr zum Abendessen.

Reisepreis: 45,00 € (inkl. Vesperpause, Stadt- und Strudelrundfahrt)

Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen und einen erlebnisreichen Tagesausflug in guter Gesellschaft. Gabi Lichtenberg (Tel. 09107/430 oder 0152 098 946 28) und Gerlinde Nagler (Tel. 09107/796) nehmen gerne Ihre Anmeldung bis spätestens Montag, 3. Juni 2024 entgegen. Veranstalter: VdK Reisedienst GmbH,

91555 Feuchtwangen

Ungewollt kinderlos - Neue Selbsthilfegruppe bietet Anlaufstelle für Betroffene

Schätzungsweise mehr als eine Million Paare in Deutschland sind von einem unerfüllten Kinderwunsch betroffen. Die ist eine große emotionale Belastung und kann eine schwere Lebenskrise auslösen. Oft fühlt man sich im Freundes- oder Familienkreis damit alleine. Nicht betroffene Personen können den emotionalen Leidensweg ungewollt Kinderloser meist nur schwer nachvollziehen. Aus diesem Grund startete ein betroffenes Paar aus Neustadt/Aisch die Selbsthilfegruppe „Ungewollt Kinderlose“. In der Selbsthilfegruppe können sich Betroffene vertraulich austauschen, gegenseitig bei der emotionalen Verarbeitung unterstützen und über alternative Lebenswege diskutieren.

Die Selbsthilfegruppe trifft sich jeden ersten Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr im Gebäude der Caritas, Ansbacher Straße 6 in 91413 Neustadt/Aisch. Um vorherige Anmeldung per Mail an mail@plan-b-nea.de oder telefonisch/per WhatsApp über 0162 7220168 wird gebeten.



Wir lösen Ihre **Computer-Probleme!**

KANZLER IT GMBH · WOLFGSRUBEN 45 · 91604 FLACHSLANDEN · WWW.KANZLER-IT.DE

- › Verkauf / Reparatur
- › Hardware · Software
- › Netzwerk · IT-Betreuung
- › Telekom Partner
- › Sicherheitslösungen

Telefon: 0 98 29 / 93 24 39



Immobilienbewertung
Immobilienvermarktung
Erbschaftsimmobilien
Scheidungsimmobilien
Immobilienverrentung
Immobilienverwaltung

STEINER
— Immobilienberatung —

mit Herz und Verstand  **Immobilienberatung und Verkauf** 

Ihre partnerschaftliche Immobilienvermittlung

www.steiner-immobilienvermittlung.de
Ringstrasse 20 • 91619 Oberzenn
Tel.: 0 98 44-3 59 00 69 • Mobil: 0176-34 49 12 64

Impressum

Herausgeber: Markt Oberzenn • Marktplatz 9
91619 Oberzenn • www.oberzenn.de

Druck, Layout und Anzeigenverwaltung:
Ketzko Druck & Verlag • Kirchlarnbach B 22 • 91452 Wilhermsdorf • Tel.: 09102 / 99 47 41 • FAX: 09102 / 99 39 950
E-Mail: ketzko-druck@t-online.de • www.dv-ketzko.de





... immer einen Schritt voraus!




Du hast Lust auf was Neues?

Wir suchen dich als

Fahrzeuglackierer (m/w/d)

 Gleich bewerben unter: personal@auto-zeilinger.de

Top-Händler-Auszeichnung 2024 ★★★★★
Auto Zeilinger GmbH 

Am Baumgarten 3+7 • 91463 Dietersheim • Tel.: 09161 8875-0 • info@auto-zeilinger.de • www.auto-zeilinger.de

FMC   Markus Faff
Brunnenleite 2,
90619, Trautskirchen
0173/7166889
09107/924321
✉ fmc.baggerbetrieb@gmx.de

BAGGERBETRIEB

**Wir können nicht die Welt bewegen,
aber einen kleinen Teil davon.**

- ▶ STRASSENBAU
- ▶ ERDARBEITEN
- ▶ LEITUNGSBAU
- ▶ KANALARBEITEN
- ▶ PFLASTERARBEITEN

 **Ulrichs Hausmetzgerei**
Hausschlachtungen
Direktvermarktung von Rind- und Schweinefleisch
Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch geschlossen!
Donnerstag - Freitag: 8.00 -18.00 Uhr
Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

*Unsere
Spezialität*

Rinderbraten aus der Keule	1 Kg	11,50 €
Gemischtes Hackfleisch	100 g	0,70 €
Aufschnitt mit Bierschinken	100 g	0,90 €
Geräucherter Bauernschinken	100 g	1,20 €

Sondernohe 8, 91604 Flachslanden
Telefon: 0 98 29/5 21

Ulrich Hofmann



VitalPARK FRANKENHÖHE

GESUND, AKTIV IN FLACHSLANDEN

WIR SIND FÜR EUCH DA!
FITNESS, KURSE,
ERNÄHRUNG, SAUNA,
SOLARIUM, REHA,
WELLNESSMASSAGEN

www.vitalpark-frankenhoehe.de

 vitalpark_frankenhoehe
  VitalParkFranken
 Vitalpark Frankenhöhe Inh. Artur Zirnsak e.K.
 Kellerfeld 4 • 91604 Flachslanden
 Tel. (09829) 9322272 • fit@vitalpark-frankenhoehe.de



*DAS
ANDENKEN
IN WÜRDE BEWAHREN*

Mitteldachstetten 38 • 91617 Oberdachstetten
Telefon: 09829 459 • Mobil: 0160 99 15 98 73

Ihre Hilfe im Trauerfall

*Wir helfen gerne durch qualifizierte
Beratung in schweren Stunden und kümmern
uns würdevoll um die Hinterbliebenen.*

*Selbstverständlich stehen wir jedem
Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite.*

Wir sind rund um die Uhr erreichbar!

Euer
Bestattungsinstitut
Annemarie Bodächtel



Marien Apotheke

Die Oberzenner Apotheke seit 1850

ALLOPATHIE • HOMÖOPATHIE • TIERARZNEI • BERATUNG

Marien-Apotheke Dr. Josef Scheuerlein e.K.

In unserer Apotheke stellen wir folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- Verleih von Inhalationsgeräten, Babywaagen & Milchpumpen
- Anmessung von Kompressionsstrümpfen & Bandagen
- Medikamentenlieferung an unsere Kunden
- Anfertigung von Rezepturen
- Arzneimittel Interaktionscheck (Kundenkarten)
- Blutdruckmessung



Mo: 8.30-12.30 Uhr u. 14.30-19.00 Uhr
Di, Do: 8.30-12.30 Uhr u. 14.30-19.30 Uhr
Mi: 8.30-12.30 Uhr
Fr: 8.30-12.30 Uhr u. 14.30-18.00 Uhr
Sa: 8.30-12.00 Uhr

Inhaber:
Dr. Josef Scheuerlein
Apotheker für Allgemeinpharmazie

Am Plärrer 2
91619 Oberzenn
Tel.: 098 44/281
Fax: 098 44/9 59 40



Baumannshof
Öko-Lieferservice



Der Baumannshof...

...ist immer einen Besuch wert!



- 🌿 **Öko-Lieferservice:** Obst und Gemüse sowie ein Naturkost-Vollsortiment individuell zusammengestellt und direkt an die Tür geliefert
- 🌿 **Hofladen:** Immer freitags von 9-18 Uhr für Sie geöffnet
- 🌿 **Gemüsebau:** Eigener Anbau von Kartoffeln, Salaten, Möhren u.v.m.
- 🌿 **Veranstaltungen:** Kräuterwanderungen für Kinder und Erwachsene, Kindergarten-/Schulveranstaltungen, Pflanzentauschmarkt, Baumschnittkurs, u.v.m.

